
S 15 R 100/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 R 100/17
Datum	29.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 142/19
Datum	20.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Versichertenrente wegen Erwerbsminderung nach [Â§ 43 SGB VI](#).

Die 1963 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 06.02.2015 bei der Beklagten formlos Versichertenrente wegen Erwerbsminderung (Bl. 2 Rentenakte). Mit Schreiben vom 09.07.2015 (Bl. 6 RA) teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass fÃ¼r den Antrag auf Versichertenrente ein fÃ¼rmlicher Antrag gestellt werden mÃ¼sse. Als dieser Antrag nicht gestellt wurde, lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 13.08.2015 (Bl.7 RA) ab. Den Widerspruch (Bl. 8 RA) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.11.2015 (Bl. 14 RA) zurÃ¼ck.

Am 11.3.2016 (Bl. 23 RA) stellte die KlÃ¤gerin einen Ã¼berprÃ¼fungsantrag und Ã¼bersandte am 19.05.2016 das ausgefÃ¼llte Antragsformular (Bl.25-32 RA). Mit

Schreiben vom 18.10.2016 (Bl. 55 RA) beauftragte die Beklagte den Arzt f¼r Psychiatrie Dr. C. mit der Erstellung eines medizinischen Gutachtens. Dieser teilte der Beklagten telefonisch mit (Bl. 60 RA) dass das Gutachten bereits am 14.11.2016 storniert worden sei, da die Klgerin nicht erschienen sei. Hierauf lehnte die Beklagten Rentenanspruch der Klgerin mit Bescheid vom 31.01.2017 (Bl. 61 RA) ab und f¼hrte zur Begr¼ndung aus, den Antrag auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung knne sie nicht entsprechen, solange die Klgerin nicht mitwirke. F¼r die Entscheidung ¼ber den Rentenanspruch habe die Beklagte den Sachverhalt zu ermitteln. Dabei msse die Klgerin mitwirken ([SS 60-62 und 65 SGB I](#)). Die Klgerin sei dieser Aufforderung zur Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klgerin mit Schreiben vom 28.02.2017 (Bl. 62 RA) Widerspruch. Zur Begr¼ndung f¼hrte sie aus, die Beklagte habe die Erforderlichkeit einer Untersuchung bei seit November 2016 notwendiger Krankenhausbehandlung wegen Somatisierung nicht begr¼ndet. Es lgen genug medizinische Unterlagen vor, um ¼ber den Rentenanspruch positiv entscheiden zu knnen. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2017 (Bl. 71 RA) wies die Beklagte den Widerspruch zur¼ck. Zur Begr¼ndung f¼hrte sie aus, nach [S 62 SGB I](#) msse sich die Klgerin auf Verlangen des zustndigen Leistungsstrgers rztlichen und psychologischen Untersuchungsmanahmen unterziehen, soweit diese f¼r die Entscheidung ¼ber die Leistung erforderlich seien. Auch nach Auswertung des Widerspruchs sei der beratungsrztliche Dienst der Beklagten weiterhin der Auffassung, dass die anberaumte psychiatrische Begutachtung f¼r die Beurteilung des Leistungsvermgens der Klgerin unbedingt erforderlich sei. Weitere rztliche Unterlagen habe die Klgerin nicht vorgelegt.

Am 27.06.2017 hat die Klgerin vor dem Sozialgericht Marburg Klage erhoben (Bl. 1 d. A.). Zur Begr¼ndung der Klage trgt sie vor, sie leide seit 2010 und einer posttraumatischen Belastungsstrung, Somatisierungsstrung depressiven Episoden sowie Nacken- und Schulterschmerzen. Seit 2010 bestehe durchgehende Arbeitsunfhigkeit. Ausweislich des Befundberichts der Klinik Lahnhhe vom 08.12.2015 sei eine Verrentung sinnvoll. Gleiches ergebe sich eindeutig auch aus dem prozessualen Verhalten der Klgerin. Die Beklagte habe wiederholt angef¼hrt, dass eine fachrztliche Begutachtung erforderlich sei, jedoch trage die Beklagte keine Begr¼ndung f¼r die geforderte Begutachtung vor.

Die Klgerin beantragt, den Bescheid vom 31.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.06.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klgerin Versichertenrente wegen voller Erwerbsminderung ab Antragsstellung zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begr¼ndung verweist sie auf ihrem Vorverfahren getroffenen Feststellungen trgt ergnzend vor, die Klgerin habe sich in der Vergangenheit mehrfach medizinischen Untersuchung unterzogen. Warum nunmehr eine Begutachtung

wegen der Auskunft, sie sei Opfer schwerster Gewalt geworden, nicht möglich sei, sei nicht belegt. Darüber hinaus sei die Klägerin auch darüber aufgeklärt worden, warum die Begutachtung notwendig sei (zur weiteren Sachaufklärung) und somit eine Entscheidung nach Aktenlage eben nicht möglich sei. Auch die Folgen mangelnder Mitwirkung seien der Klägerin bekannt gegeben worden.

Das Gericht hat im Rahmen der gemäß [Â§ 103 SGG](#) vorzunehmenden Sachverhalt; am 27.04.2018 einen Erörterungstermin durchgeführt (Bl. 48 d. A.). In diesem und in dem Termin zur Verhandlung am 29.04.2019 hat das Gericht die Klägerin ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Begutachtung hingewiesen, um vorliegend über den Klageantrag auf Rente wegen Erwerbsminderung entscheiden zu können. Die Klägerin hat im Termin am 29.04.2019 auf nochmaliges Befragen durch den Kammervorsitzenden erklärt, dass sie eine Begutachtung auch zukünftig ablehnen werde.

Das Gericht hat die bei der Beklagten geführte Rentenakte zu dem Rechtsstreit beigezogen und den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zur Einsichtnahme überlassen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zur Sachverhaltsermittlung und dem Vorbringen der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten der beigezogenen Akten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht und nach ordnungsgemäß durchgeführtem Vorverfahren erhobene Klage ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Der mit vorliegender Klage angefochtene Bescheid vom 31.01.2017 Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.06.2017 hat sich nach Überprüfung durch das Gericht als rechtmäßig erwiesen, denn die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Versichertenrente wegen Erwerbsminderung, weil sie ihren gesetzlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

Vorliegend ist entsprechend dem Klageantrag über Versichertenrente wegen voller Erwerbsminderung nach [Â§ 43 SGB VI](#) in der seit 01.01.2001 geltenden Fassung zu entscheiden ([Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)), denn der Rentenanspruch in der Form des Überprüfungsantrags ist am 11.03.2016 gestellt worden.

Nach [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den Bedingungen des allgemeinen

Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden t aglich erwerbst chtig zu sein.

Gem a  [   43 Abs. 2 SGB VI](#) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeitr ge f r eine versicherte Besch ftigung oder T tigkeit haben und
3. vor Eintritt Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erf llt haben. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au erstande sind, unter den  blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden t glich erwerbst chtig zu sein.

Die Kl gerin erf llt die in den [   50](#) und [51 SGB VI](#) normierten Wartezeiten und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des [   43 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 2](#) bzw. Abs. 2 Satz. 1 Nr. 2 SGB VI sind ebenfalls gegeben. Um die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung bewilligen zu k nnen, musste die Beklagte pr fen ob die jeweilige Nr. 1 aus [   43 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI](#) n mlich die medizinischen Voraussetzungen einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung bei der Kl gerin vorliegen. Diese Pr fung kann die Beklagte nur vornehmen, wenn   neben dem Beiziehen von  rztlichen Unterlagen   eine gutachterliche Beurteilung des Gesundheitszustands und des Leistungsverm gens der Kl gerin erfolgen kann. Gutachterliche Beurteilung hei t, dass eine zum Zwecke der Entscheidungsfindung vorzunehmen eigene medizinische Untersuchung der Kl gerin durchgef hrt werden muss. Diese medizinische Untersuchung hat die Kl gerin wiederholt schriftlich und m ndlich verweigert. Damit ist sie den in den [   60-62](#) und [65 SGB I](#) vorgeschriebenen gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Nach [   60 Abs. 1 SGB I](#) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erh lt, alle Tatsachen anzugeben, die f r die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zust ndigen Leistungstr gers der Erteilung der erforderlichen Ausk nfte durch Dritte zuzustimmen. Dieser Vorschrift liegt die  berlegung des Gesetzgebers zugrunde, dass ohne ein Zusammenwirken zwischen Sozialleistungstr gern und denen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen m chten, eine Verwirklichung der sozialen Rechte nicht m glich ist. Zwar haben die Beh rden den Sachverhalt gem a  [   20 SGB X](#) von Amts wegen aufzukl ren. Viele Informationen kann aber nur der Leistungsberechtigte zur Verf gung stellen. Den Leistungstr gern soll deshalb durch [   60 SGB X](#) die Erf llung seiner Aufgaben erm glicht werden, in dem den Leistungsberechtigten aufgegeben wird, alle entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweismittel anzugeben (vergleiche Lilje, Kommentar zum SGB I, 2. Aufl.    60 Anmerkung 4).

Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers werden konkretisiert in den [   61](#) und [62 SGB I](#). Nach    62 soll sich derjenige, der Sozialleistungen beantragt, auf Verlangen des zust ndigen Leistungstr gers  rztlichen und psychologischen Untersuchungsma nahmen unterziehen, soweit diese f r die Entscheidung  ber die Leistung erforderlich sind. [   62 SGB I](#) enth lt eine f r den gesamten Sozialrechtsbereich, als auch f r den Bereich der Sozialhilfe g ltige Regelung der Obliegenheit, sich untersuchen zu lassen. Zweck der Untersuchung kann es

sein, den Sachverhalt aufzuklären, dann stehen sie im Zusammenhang mit Â§ 60 und es können sich bei fehlender Mitwirkung die Konsequenzen aus [Â§ 66 Abs. 1 SGB X](#) ergeben, d. a., die beantragte Leistung kann versagt oder entzogen werden. Das Wort "soll" bedeutet, dass selbst zumutbare Untersuchungsmaßnahmen von dem Leistungsträger nicht erzwungen werden können. Allerdings mit den sich aus [Â§ 66 SGB I](#) und den Grundsätzen der objektiven Beweislast ergebenden Folgen. Die Folgen bestehen darin, dass die beantragte Leistung versagt werden kann.

Vorliegend ist von Klägerseite vorgetragen worden, die vorhandenen ärztlichen Unterlagen würden ausreichen, um über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung entscheiden zu können. Bezug genommen wurde von Klägerseite insbesondere auf den Behandlungsbericht der Klinik LahnÄthe in Lahnstein vom 08.12.2015 (Bl. 28-29 d. A.). In diesem Bericht wird die stationäre Behandlung der Klägerin vom 12.11.2015 bis 10.12.2015 in der Klinik LahnÄthe beschrieben. Als Hauptdiagnose wird PTBS (posttraumatische Belastungssituation, F43.1) angegeben und als Nebendiagnosen eine Somatisierungsstörung (F 45.4) und eine depressive Episode (F 32.1). Weiter wird die aus 5 Medikamenten beschriebene Medikation bei der Entlassung aus der Klinik aufgelistet und am Ende der Therapieempfehlung ist wirklich ausgeführt: "Die Entlassung erfolgt arbeitsunfähig. Für den Alltagstransfer und zur Schaffung eines weiter veränderungsunterstützenden Umfeldes im ambulanten Bereich empfehlen wir eine weitere Krankschreibung von mindestens noch 3 Wochen. Um den zur dauerhaften Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen inneren Veränderungsprozessen eine Chance zu geben, halten wir eine Zeitrente von 2 Jahren für einen rehabilitationsfördernden Rahmen." Die Formulierung "halten wir eine Zeitrente von 2 Jahren für einen rehabilitationsfördernden Rahmen" ,reicht nicht aus, um den gesetzlichen Bestimmungen des Â§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 gerecht zu werden. Um eine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligen oder ablehnen zu können, bedarf es aufgrund jahrzehntelanger Erfahrung gründlicher Überprüfung und Beurteilung des Leistungsvermögens und der Erwerbsfähigkeit einer Antragstellerin. Erwerbsfähigkeit im Sinne des [Â§ 43 SGB VI](#) ist etwas anderes als der Begriff der in den Bericht der Klinik LahnÄthe zitierten "Arbeitsunfähigkeit", die im Bereich des SGB V in der Regel kurzfristige Erkrankungen meint, die zu einer nur wenige Tage oder Wochen währenden Unfähigkeit die berufliche Arbeit durchzuführen. Die beantragte Rente ist von der Beklagten vorliegend zu Recht abgelehnt worden, weil die Klägerin jegliche Untersuchung verweigert hat.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 29.04.2018 zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass auch das Gericht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Sachverhaltsermittlung nach [Â§ 103](#) und [106 SGG](#) seine Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin nur auf gutachterliche Untersuchung stützen kann. Weil diese gutachterliche Untersuchung abgelehnt werde, hat die Klägerin die in [Â§ 66 SGB I](#) beschriebenen Folgen der mangelnden Mitwirkung selbst zu verantworten und zu tragen. Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), die Rechtsmittelbelehrung auf [Â§ 193 SGG](#)

[143](#), [134 SGG](#).

Erstellt am: 26.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024